PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 13.08.1984 (GV NW 1984 S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.10.1987 (GV NW S.342), DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL I S.2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) VOM 15.09.1977 (BGBL I S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBL I S. 2665), HAT DER RAT DER STADT FREUDENBERG IN SEINER SITZUNG AM 09.02.1989 DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES IN DER VORLIEGENDEN FORM NACH DEM BAUGESETZBUCH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 u. 7 BAU GB VOM 08.12.1986

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAU NVO

ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN, SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BE-HERBERGUNGSGEWERBES.

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAU NVO

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISE-WIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE
4. GARTENBAUBETRIEBE
5. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN; DIE ZULÄSSIG-KEIT VON UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG NACH § 14 BLEIBT UNBERÜHRT.

UNZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMEN:

TANKSTELLEN

WB BESONDERE WOHNGEBIETE GEM. § 4 a BAU NVO (MIT EINSCHRÄNKUNG)

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE
2. LÄDEN, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN
3. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
4. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE
5. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, SPORTLICHE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

ANLAGEN FÜR ZENTRALE EINRICHTUNGEN DER VERWALTUNG

UNZULÄSSIG SIND:

1. VERGNÜGUNGSSTÄTTEN
2. TANKSTELLEN

IN DEN FESTGESETZTEN BESONDEREN WOHNGEBIETEN (WB) DARF DER VON DEN BETRIEBSSTÄTTEN AUSGEHENDE LÄRM (GEMESSEN AN DER GRENZE DES JEWEILIGEN BETRIEBSGRUND-STÜCKES) DEN IMMISSIONSRICHTWERT VON TAGSÜBER 60 dB (A) UND NACHTS 45 dB (A) NICHT ÜBERSTEIGEN.

o OFFENE BAUWEISE

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAU GB

- SCHULE
- F FEUERWEHRGERÄTEHAUS
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAU GB

- PARKANLAGE
- MINIGOLFANLAGE
- TENNISPLATZ
- FRIEDHOF
- KINDERSPIELPLATZ

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

- DAUERKLEINGÄRTEN

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUFGRUND ANDERER GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

10 / 30 KV-LEITUNG

TRANSPORTLEITUNG DES WASSERVERBANDES SIEGERLAND

ND NATURDENKMAL

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE BEBAUUNGSPLÄNE VORHANDEN ODER IN DER AUFSTELLUNG SIND

- WASSERLAUF
- WASSERFLÄCHE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE

ABGRENZUNG DES MITTELALTERLICHEN ORTSKERNES

DEM WESTFÄLISCHEN MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE, AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE - REFERAT MITTEL-ALTER - (4400 MÜNSTER, SALZSTR. 22 - 24, TEL. 0251/ 591 - 4062) IST DER BAUBEGINN 4 WOCHEN VORHER ANZUZEIGEN. DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN IST UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGS-STÄTTE MIND. 3 WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZU-STAND ZU ERHALTEN.